

## Stellungnahme

### ***Förderrichtlinie für Beihilfen für strom- und handelsintensive Unternehmen zur Strompreisentlastung (Industriestrompreis) für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028***

Aluminium Deutschland ist die Stimme der deutschen Aluminiumindustrie und seiner rund 145 Unternehmen. Wir vertreten die politischen, wirtschaftlichen und technischen Interessen unserer Mitglieder entlang der gesamten Wertschöpfungskette von der Primäraluminiumproduktion über Halbzeuge bis hin zur Weiterverarbeitung von Aluminium.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und beginnen diese mit einer kurzen Einschätzung zur Wirkung des Instruments in der Aluminiumbranche: Unter der Maßgabe der strengen Restriktionen durch den CISAF hat das Bundeswirtschaftsministerium versucht, ein praxistaugliches Instrument auszugestalten. Es ist zu begrüßen, dass erstmals ein Instrument geschaffen wurde, mit dem direkt ein hoher Börsenstrompreis adressiert werden kann. **Aber:** Aufgrund der **engen Restriktionen** und **strengen Vorgaben** des Instruments erwarten wir, dass der Industriestrompreis nicht in der Breite unserer Mitgliedschaft eine effektive Wirkung entfalten wird. Viel **zu groß sind die Einschränkungen** hinsichtlich Strommenge, Begünstigtenkreis, Gegenleistungen, Laufzeit, etc.

Insbesondere gilt es zu betonen, dass der geplante **Industriestrompreis kein Ersatz ist für andere bestehende Carbon-Leakage-Maßnahmen** – diese bleiben essenziell für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie. Umso wichtiger ist es, dass bestehende Entlastungen wie individuelle Netzentgelte, Strompreiskompensation, besondere Ausgleichsregelung, etc. in der bestehenden Höhe weiterhin erhalten bleiben und, dass keine neuen Belastungen beim Strompreis hinzukommen (bspw. keine neue Belastung durch eine Umlage zur Finanzierung der Kraftwerksstrategie).

**Zur konkreten Ausgestaltung** im Rahmen der Förderrichtlinie möchten wir folgende Empfehlungen anregen:

**Antragstellung praxistauglich und unternehmensfreundlich ausgestalten:** Viele der bisherigen Entlastungsregelungen sind durch sehr aufwendige Antragsverfahren geprägt. Die Aluminiumindustrie würde es begrüßen, wenn beim Industriestrompreis die Antragstellung beim BAFA bürokratiearm, praxistauglich und unternehmensfreundlich erfolgen kann. Insbesondere denken wir dabei an die Nachweiserbringung und die Abgrenzung von Drittstrommengen. Schätzungen, Unternehmensangaben und Pauschalen sollten anerkannt werden, um den Umsetzungsaufwand für Unternehmen klein zu halten.

**Nachweise für Gegenleistungen:** Für eine unternehmensfreundliche und praxistaugliche Herangehensweise sprechen wir uns auch bei den Nachweisen zu den geforderten Gegenleistungen aus. Nachweise zu getätigten Investitionen im Sinne der Gegenleistungen unter 4.1. sollten in der Regel durch geeignete Nachweise durch das Unternehmen selbst erbracht werden können. Hierzu zählen insbesondere Investitionsbeschlüsse, Projektbeschreibungen, Rechnungen, Zahlungsnachweise oder technische Dokumentationen. Eine verpflichtende Einbindung externer Prüfer sollte nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden. Ziel der Nachweisführung sollte es sein, die tatsächliche Durchführung der Investition sowie deren grundsätzlichen Beitrag zur Dekarbonisierung nachvollziehbar darzustellen, ohne unnötige bürokratische Hürden aufzubauen. Eine pragmatische, vertrauensbasierte Nachweislogik ist aus

Sicht der Aluminiumindustrie entscheidend, um den Industriestrompreis als wirksames und breit anwendbares Entlastungsinstrument zu etablieren.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass industrielle Transformationsprojekte regelmäßig mit erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich Kostenentwicklung, Projektumfang und zeitlicher Umsetzung verbunden sind. Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich realisierten Investitionsbudgets stellen in der Praxis keinen Ausnahmefall dar, sondern sind Ausdruck der technischen und wirtschaftlichen Komplexität solcher Vorhaben. Solche Abweichungen sollten daher nicht automatisch oder pauschal zu einer Rückzahlungsverpflichtung der gewährten Beihilfe führen, sofern die Investition in ihrer Zielrichtung und ihrem Dekarbonisierungsbeitrag tatsächlich umgesetzt wurde.

**Kombinierbarkeit mit anderen Entlastungen:** Der Industriestrompreis adressiert die Belastung durch hohe Börsenstrompreise und ergänzt bestehende Entlastungsinstrumente. Wir gehen davon aus, dass der Industriestrompreis mit bestehenden Entlastungsregelungen kombinierbar ist, sofern diese unterschiedliche Kostenbestandteile des Strombezugs betreffen. Dies umfasst insbesondere die Strompreiskompensation für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten, die Reduzierung der KWKG- und Offshore-Umlage nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), Entlastungen bei der § 19-StromNEV-Umlage, den Wegfall der Konzessionsabgabe bei Grenzpreisunterscheidung sowie die Stromsteuerreduzierung. Für Strommengen, die nicht im Rahmen der Strompreiskompensation berücksichtigt werden, gehen wir davon aus, dass eine Inanspruchnahme des Industriestrompreises möglich ist.

**Berlin, den 26. Januar 2026**

**Michael Schwaiger**

*Leiter Energiepolitik und Politische Beziehungen /*

*Head of Energy Policy and Government Relations*

Telefon: +49 211 4796 291

Mobil: +49 1520 995 28 61

[michael.schwaiger@alu-d.de](mailto:michael.schwaiger@alu-d.de)

Aluminium Deutschland e. V.

Unter den Linden 10, 10177 Berlin | Fritz-Vomfelde-Straße 30, 40547 Düsseldorf